

Laut Bekanntmachung des Königlich norwegischen Regierungs-Departements sind fernerweit (vergl. Nr. 36, S. 285) als von der Cholera befallen anzusehen: St. Petersburg, Kronstadt, Riga, Swinemünde.

Zufolge fernerweiter Anordnung der Königlich dänischen Regierung finden die im Befehle vom 1. Mai 1868 vorgesehenen Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Cholera auf die aus Havre, St. Petersburg, Kronstadt, Riga und Wiborg kommenden Schiffe Anwendung. (Vergl. Nr. 37, S. 291.)

Die Lokal-Regierung auf Malta hat auch für die aus Marseille und den übrigen französischen Häfen am Mittelmeer kommenden Schiffe eine Quarantäne von 21 Tagen vorgeschrieben. (Vergl. Nr. 36, S. 286.)

Die Provenienzen von Venedig werden in den Häfen Griechenlands einer 11tägigen Quarantäne unterworfen. (Vergl. Nr. 37, S. 291.)

Nachdem in Pernambuco seit Anfang Juli d. Js. Fälle von gelbem Fieber nicht mehr vorgekommen, werden daselbst jetzt wieder reine Gesundheitspässe ausgegeben.

7. M i l i t ä r - W e s e n .

Des Kaisers und Königs Majestät haben nach erfolgter Räumung der okkupirt gewesenen französischen Gebiets-theile mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. d. Mis. den Verband der Okkupations-Armee in Frankreich aufzulösen geruht.

B e k a n n t m a c h u n g

eines Nachtrags-Verzeichnisses berjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 21. März d. Js. (Seite 111) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem anliegenden Nachtrags-Verzeichnisse aufgeführten höheren Lehranstalten, die Fortdauer ihrer den Anforderungen genügenden Einrichtungen vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die unter Litt. F. 1 aufgeführte Lehranstalt darf dergleichen Qualifikations-Zeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Abjohlung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben; die unter Litt. F. 2, I., II. und III. aufgeführten Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Reglerungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichts-Behörde genehmigt ist.

Berlin, den 23. September 1873.

Das Reichskanzler-Amt.

Delbrück.

Nachtrags-Verzeichniß der

höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärbienste berechtigt sind

A. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Pommern.

Das Stadtgymnasium zu Stettin.

b. Provinz Hannover.

Das Lyzeum II. zu Hannover.

II. Elsaß-Lothringen.

Das protestantische Gymnasium zu Straßburg.

Das Kollegium zu Zabern.

B. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

a. Rheinprovinz.

Die Realschule zu Mülheim a. Rhein.

b. Provinz Hessen-Nassau.

Die Mutterschule zu Frankfurt a. M.

Die Realschule zu Kassel.

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realschule zu Schwerin.

Die Realanstalt zu Ludwigslust.

Die Realschule zu Weimar. III. Großherzogthum Sachsen.

Die Realklassen des Lyzeums zu Metz. IV. Elsaß-Lothringen.
" " " " " Straßburg.

C. Progymnasien.

Königreich Preußen.
Provinz Posen.
Das Progymnasium zu Ratel.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.
a. Rheinprovinz.
Die Gewerbeschule zu Remscheid.
b. Provinz Schleswig-Holstein.
Die Reallehranstalt zu Neumünster.
II. Königreich Württemberg.
Die Realschule zu Biberach.
" " " Ludwigsburg.

E. Höhere Bürgerschulen.

1. Die den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellten höheren Bürgerschulen (Militär-Erfaß-Instruktion vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2d.)

Königreich Preußen.
a. Provinz Sachsen.
Die höhere Bürgerschule zu Weissenfels.
b. Rheinprovinz.
Die Realklassen des Gymnasiums zu Wesel.
c. Provinz Schleswig-Holstein.
Die höhere Bürgerschule zu Itzehoe.
d. Provinz Hannover.
Die höhere Bürgerschule zu Nienburg.

2. Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen (Militär-Erfaß-Instruktion §. 154 Nr. 2f.).

I. Königreich Preußen.
a. Provinz Schleswig-Holstein.
Die höhere Bürgerschule zu Segeberg.
" " " " " Sonderburg.

b. Provinz Heffen-Nassau.
Die höhere Bürgerschule zu Marburg.

II. Herzogthum Anhalt.
Die Realklassen des Gymnasiums zu Köthen.

F. Andere Lehranstalten.
(Militär-Erlass-Instruktion §. 154 Nr. 4.)

1. Öffentliche Lehranstalten.
Königreich Preußen.
Provinz Schlesien.
Die Gewerbeschule zu Bries.

2. Privat-Lehranstalten.
I. Königreich Sachsen.
Die Erziehungsanstalt Albertinum des Dr. Sahn zu Burgstädt.

II. Königreich Württemberg.
Die höhere Handelsschule zu Stuttgart.
III. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Die Erziehungsanstalt des Dr. Warop zu Reilshau.

S. Personal-Veränderungen etc.

Auf Grund des Art. 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des zum Kaiserlichen Ober-Inspektor in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Elsass-Lothringen ernannten Großherzoglich hessischen Zoll-Inspektors Klein der Großherzoglich hessische Steuer-Kontroleur Mann den Hauptämtern zu Harburg, Stade und Lüneburg mit dem Wohnsitz in Harburg als Stations-Kontroleur beigeordnet worden.